



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Förderrichtlinie zum Programm
„Junge Innovatoren - Existenzgründungen aus Hochschulen und
Forschungseinrichtungen“

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK)

Ausschreibung 2019

1. Ziel des Förderprogramms

1.1 Ziel des Förderprogramms ist es, junge wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Absolventinnen und Absolventen der baden-württembergischen Hochschulen sowie Personen mit Hochschulabschluss, die eine vorgelagerte Bundesförderung (z. B. EXIST-Gründerstipendium) erhalten haben, bei der (Weiter-)Entwicklung einer innovativen Produktidee oder eines neuartigen Geschäftsmodells mit dem Ziel der Existenzgründung zu unterstützen und so den Wissens- und Technologietransfer aus der Wissenschaft in die Wirtschaft zu fördern.

Gegenstand der geplanten Existenzgründung muss die Herstellung und/oder der Vertrieb eines innovativen Produkts oder Verfahrens bzw. die Erbringung einer innovativen Dienstleistung sein. Das Produkt, das Verfahren oder die Dienstleistung muss auf einer Erfindung der geförderten Existenzgründerin/des geförderten Existenzgründers, auf einer von ihr/ihm entwickelten Software oder auf ihrem/seinem technologischen Know-how beruhen oder darauf aufbauen.

1.2 Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern darf die Tätigkeit an einer Hochschule, Forschungseinrichtung oder Akademie bzw. bei Studierenden der Abschluss des Hochschulstudiums zum Stichtag der Ausschreibung nicht länger als sechsunddreißig Monate zurückliegen. Bei Existenzgründerinnen und Existenzgrün-

den, die eine vorgelagerte Bundesförderung (z. B. EXIST-Gründerstipendium) erhalten haben, darf diese zum Stichtag der Ausschreibung nicht länger als sechsunddreißig Monate zurückliegen.

2. Fördergegenstand

2.1 Gefördert wird nicht die Existenzgründung als solche, sondern die in der Obhut der Hochschule, Forschungseinrichtung oder der Akademie erfolgende gezielte Vorbereitung hierauf.

2.2 Gefördert wird der Personalaufwand für die Beschäftigung von Existenzgründerinnen und Existenzgründern in Höhe einer halben Vergütung bis höchstens Vergütungsgruppe TV-L E13 Erfahrungsstufe 3. Die Bewilligung erfolgt analog des zum Zeitpunkt der Ausschreibung geltenden halben DFG-Satzes für Postdoktorandinnen bzw. Postdoktoranden und Vergleichbare. Gefördert werden sollen insbesondere Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten für das Gründervorhaben.

Für Eltern besteht die Möglichkeit der Erstattung von nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einer Höhe von 200,-- Euro pro Monat und pro Kind.

2.3 Die Förderung erfolgt durch eine auf **max. 12 Monate** befristete Einstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule/Forschungseinrichtung/Akademie in Baden-Württemberg mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit unmittelbar zu Lasten der Fördermittel unter Übertragung von Tätigkeiten als Dienstaufgaben, welche unmittelbar und ausschließlich der Vorbereitung der Existenzgründung zugutekommen.

2.4 Gefördert werden können nur an dem geplanten Gründungsvorhaben unmittelbar als Existenzgründerin bzw. Existenzgründer beteiligte Personen. **Pro Gründungsvorhaben** können bis zu **maximal drei Existenzgründerinnen/Existenzgründer gefördert** werden. Bei zwei oder drei Existenzgründerinnen/Existenzgründern ist darzulegen, wie die Aufteilung der Arbeiten im Gründungsprojekt erfolgen soll.

2.5 Als Förderbeginn wird der **1. Januar 2020** angestrebt, er kann aber je nach Planung der Existenzgründerinnen/Existenzgründer bis zum 1. April 2020 erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verschiebung des Förderbeginns bis längstens zum 1. Juni 2020 möglich.

2.6 Ausgaben für **Sachmittel** ebenso wie Investitionsausgaben (einschließlich Lizenzen, Software u. ä. sowie Beratungsleistungen hierzu, Messe- und Marketingkosten inkl. hierfür notwendiger Reiseausgaben, instituts-/hochschuleigene Sachleistungen) können bis zu einer **Gesamthöhe von 20.000,-- Euro brutto** als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Sollte die Summe der Sach-/Investitionsausgaben 20.000,-- Euro brutto überschreiten, ist zu erläutern, wie der Differenzbetrag aus Eigenmitteln oder Drittmitteln aufgebracht wird. Sich im Förderverlauf ergebende Änderungen bei den Sachmittelausgaben sind mit dem Projektträger abzustimmen und bedürfen der Genehmigung durch den Projektträger. Die über die Fördermittel angeschafften Gegenstände sind Eigentum der Hochschule/Forschungseinrichtung/Akademie.

Die antragstellende Einrichtung ist in diesem Zusammenhang alleinig für die Einhaltung der vergabe- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich, bei Überlassung von Gegenständen an ein gegründetes Unternehmen ebenso wie für die Einhaltung des Beihilferechts.

2.7 Eine Coaching-Planung ist mit der jeweiligen Gründer-/Transfereinrichtung (Gründerzentrum) und der Mentorin/dem Mentor zu erarbeiten, und dem Projektträger spätestens **einen Monat nach Förderbeginn** vorzulegen. Ausgaben für in Anspruch genommene **Coachingmaßnahmen** können bis zu einer **Gesamthöhe von 5.000,-- Euro brutto** als zuwendungsfähig anerkannt werden. Sollte die Summe der Coachingmaßnahmen 5.000,-- Euro brutto überschreiten, ist zu erläutern, wie der Differenzbetrag aus Eigenmitteln oder Drittmitteln aufgebracht wird.

3. Fördervoraussetzungen und Antragstellung

3.1 Antragsberechtigung

Folgende Einrichtungen in Baden-Württemberg sind antragsberechtigt:

- a) die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) genannten staatlichen Hochschulen (Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie die Duale Hochschule Baden-Württemberg)
- b) die in § 1 Abs. 3 des LHG genannten staatlich anerkannten Hochschulen
- c) die in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Film- und die Popakademie und die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg (Akademiengesetz) genannten Akademien
- d) gemeinnützige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, soweit sie zur Innovationsallianz Baden-Württemberg, zur Fraunhofer-Gesellschaft, zur Helmholtz-Gemeinschaft, zur Leibniz-Gemeinschaft oder zur Max-Planck-Gesellschaft gehören.

3.2 Mit der Antragstellung einzureichende Unterlagen¹

- a) ein Projektantrag in deutscher Sprache, in dem das dem Gründungsvorhaben zu Grunde liegende innovative Produkt, Verfahren oder Geschäftsmodell vorgestellt sowie die Kompetenzen der Gründerinnen und Gründer dargestellt sind.
- b) die Darstellung der Sachmitteplanung
- c) die Erklärungen des Antragstellers und der Gründerinnen und Gründer
- d) ein ausführlicher tabellarischer Lebenslauf aller am Vorhaben beteiligten Existenzgründer, aus dem die persönliche Qualifikation in Bezug auf den Inhalt des geplanten Vorhabens hervorgeht
- e) eine Stellungnahme der Mentorin/des Mentors zum Gründungskonzept
- f) der Nachweis eines Beratungsgesprächs der Existenzgründerinnen/Existenzgründer bei einem Transfer-/Gründerzentrum² einer Hochschule, Forschungseinrichtung oder Akademie. Der Nachweis hat durch das Transfer-/Gründerzentrum zu

¹ Die für die Antragstellung erforderlichen Formulare und Unterlagen können im Internet unter <http://www.junge-innovatoren.de/infomaterial.html> oder direkt bei <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/ausschreibungen> abgerufen werden.

² Gründerzentren und Transferstellen können bei der Antragstellung mitwirken.

erfolgen und muss eine Einschätzung der Gründeridee durch eine Gründungsberaterin/einen Gründerberater beinhalten.

3.3 Unvereinbarkeiten mit der Förderung im Programm „Junge Innovatoren“

Unvereinbar mit der Förderung im Rahmen des Programms „Junge Innovatoren“ sind:

- a) gleichzeitige Tätigkeiten auf haushalts- oder drittmittelfinanzierten Stellen sowie sonstige, nicht lediglich geringfügig vergüteten Tätigkeiten (bis max. 450,-- Euro p. M.) außerhalb des Gründungsvorhabens; zulässig ist eine „Überlappung“ von bis zu drei Monaten zu Beginn der Förderung (die Förderdauer oder Förderhöhe reduziert sich in diesen Fällen um den entsprechenden Zeitraum der Überlappung bzw. die erhaltene Vergütung)
- b) die Weiterführung eines Studiums oder gleichzeitige Arbeiten an einer akademischen Abschlussarbeit, Dissertation oder Habilitation
- c) eine parallele Förderung des Lebensunterhalts der geförderten Existenzgründerin/des geförderten Existenzgründers durch ein anderes Programm, das auch eine Sicherung des Lebensunterhalts der Existenzgründer (z. B. EXIST-Gründerstipendium) umfasst
- d) eine bereits im Vorfeld der Förderung erfolgte Unternehmensgründung, die ausschließlich oder in Teilen auf dem wissenschaftlichen Know-how beruht, welches auch Inhalt des beantragten Gründungsvorhabens ist

Weitere Erläuterungen zu den Förderbedingungen und zur Antragstellung sind im Infodokument (FAQ) zur Förderrichtlinie „Junge Innovatoren“ zu finden.³

4. Antragsverfahren

Anträge sind in original unterschriebener Form bis zum

9. August 2019 (Ausschlussfrist, es gilt der Poststempel)

³ Einzusehen unter: <http://www.junge-innovatoren.de/>

sowie gleichzeitig per E-Mail an bw@ptka.kit.edu als ungeschützte druckfähige Datei (ein PDF- oder Word-Dokument, kein Scan) beim Projektträger einzureichen.

Ein vollständiger Antrag muss die oben genannten Fördervoraussetzungen erfüllen und alle genannten Unterlagen entsprechend der vorgegebenen Gliederung enthalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die inhaltliche Beschreibung des Gründungsvorhabens (Antragsteil A) einen **Umfang** von **max. sechs Seiten nicht überschreiten darf**. Anträge, welche verspätet eingereicht wurden oder nicht den in den Förderrichtlinien vorgegebenen formalen Kriterien entsprechen, werden im weiteren Auswahlverfahren nicht berücksichtigt und ohne weitere Behandlung an die Antragsteller zurückgeschickt.

5. Begutachtungsverfahren

Die eingereichten Förderanträge werden in einem zweistufigen Begutachtungsverfahren durch ein vom MWK eingesetztes unabhängiges Gutachtergremium geprüft.

Stufe 1:

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen bewertet das Gutachtergremium die Gründungsvorhaben und gibt eine Empfehlung in Form einer Rangliste ab. Auf Grundlage der Empfehlung des Gutachtergremiums entscheidet das MWK darüber, welche Vorhaben zur Präsentation eingeladen werden.

Stufe 2:

Nach nichtöffentlicher Präsentation der Gründungsvorhaben und anschließender Befragung der Existenzgründerinnen/Existenzgründer durch die Gutachterinnen/Gutachter geben diese in der Jurysitzung eine Förderempfehlung ab. Auf Basis dieser Förderempfehlung entscheidet das MWK, welche Vorhaben in die Förderung aufgenommen werden.

Alle nicht zur Förderung empfohlenen Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens eine kurze inhaltliche Rückmeldung zu den Gründen der Ablehnung bzw. ergänzende Hinweise des Gutachtergremiums.

6. Projektträger

Mit der Umsetzung der Fördermaßnahme beauftragt ist der

Projektträger Karlsruhe (PTKA)
Abteilung Baden-Württemberg Programme (PTKA-BWP)
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Ansprechpartner für die Fördermaßnahme sind:

Herr Michael Reuß (Tel.: 0721/608-24584, E-Mail: michael.reuss@kit.edu)

und

Herr Marcel Zagolla (Tel.: 0721/608-22925, E-Mail: marcel.zagolla@kit.edu)